

S a t z u n g

des „Vereins zur Förderung der Mittelschule Schönau/Siegmar e.V.“ in Chemnitz

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der Mittelschule Schönau/Siegmar e.V. Chemnitz
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendpflege zur Förderung der Erziehung und Volksbildung im Sinne der Abgabenordnung durch die Förderung der Mittelschule Schönau, insbesondere durch
 - a) Gewährung von Beihilfen sowie die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Mittel für den Unterricht
 - b) Pflege der Beziehungen zum Wohngebiet
 - c) Förderung begabter Schüler und Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler
 - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
 - e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung
 - f) Vertretung der Interessen der Schule gegenüber übergeordneten Organen
 - g) Unterstützung bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Drogenmißbrauch und der Gewalt unter den Schülern
 - h) Unterstützung und Förderung der außerunterrichtlichen Tätigkeit der Schüler
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- alle Freunde der Schule, insbesondere die Eltern der Schülerinnen und Schüler
 - alle an der Bildungsarbeit der Mittelschule Schönau interessierten Bürger
 - die Schüler und ehemaligen Schüler
 - die jeweiligen und ehemaligen Angehörigen des Lehrerkollegiums
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem/der Antragsteller/-in mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß, wobei der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und mindestens einen Monat im voraus schriftlich erklärt werden muß.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder das Vereinswohl gefährdet oder sich unehrenhafte Handlungen hat zuschulden kommen lassen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag je Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Kassenführer zu zahlen.
- (3) Schüler entrichten die Hälfte des Beitrages. Über weitere Ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein darf freiwillige Spenden auch von Nichtmitgliedern annehmen. Diese freiwilligen Zuwendungen dürfen ebenfalls nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - Behandlung vorliegender Anträge
 - Verschiedenes
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einberufen:
 - a) auf Beschluß von 2 (zwei) Mitgliedern des Vorstandes
 - a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Der Antrag muß Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt ihrer Abhaltung schriftlich einzuladen.
- (6) Jedes Mitglied kann beantragen, daß ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (7) Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Leiter der Versammlung und vom bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in die Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer
 - c) dem Kassenführer
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich, außergerichtlich und im Innenverhältnis, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Beschlußfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorsitzende kann zu den Zusammenkünften des Vorstandes Vertreter der Eltern, Lehrer und Schüler hinzuziehen.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung laufend zu überwachen.
- (2) Der Kassenprüfer hat über seine Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer werden einzeln von der Jahreshauptversammlung für 2 (zwei) Geschäftsjahre gewählt. Die Kandidatur ist funktionsbezogen. Bei Fehlen der absoluten Mehrheit bzw. bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und des Kassenprüfers endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluß oder Tod sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 10 Auflösen des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.